

den Gesetze wegen der Personalabgaben und der Gewerbeordnung verwiesen werden müssen.

Die Gemeinde zu Oberoderwitz bei Herrnhut, Hainewalder Antheils, ist mit ihrem Gesuche um Aufhebung der für den Wegfall der Erbunterthänigkeit im Frohnablösungsgesetze bestimmten Reale auf den Grund §. 111. der Verfassungsurkunde abgewiesen worden.

Dem Herrn D. Riedel auf seine anderweiten Gesuche der Bescheid ertheilt worden, daß auf selbige theils aus denselben Gründen, aus welchen dessen frühere Anbringen durch Bescheid vom 23. Mai d. J. zurückgewiesen worden, theils weil sie Gegenstände betrafen, welche ganz außer der ständischen Wirksamkeit seien, keine Berücksichtigung finden konnten.

Die Schwestern Blumenstengel zu Witzniz sind auf ihr Gesuch um commissarische Untersuchung der wider ihren in Concurz verfallenen Bruder anhängigen Rechtsache auf den Grund §. 111. der Verfassungsurkunde zu bescheiden gewesen, und auf gleiche Weise mußte auch der Windmüller Winkler zu Böhlen hinsichtlich seines Gesuchs um Ermäßigung der auf seiner Mühle liegenden herrschaftlichen Abgaben beschieden werden.

Auf die von der Gemeinde zu Lindenthal eingereichte Vorstellung wegen Modification des Ablösungsgesetzes und Erleichterung mehrerer Lasten erfolgte Bescheid, daß nach der von der Kammer bei Berathung eines ähnlichen Gesuchs der Gemeinde zu Langenleube ausgesprochenen Ueberzeugung, daß das Ablösungsgesetz auf Grundsätzen größter Billigkeit beruhe, auf deren diesfallige Anträge nicht habe eingegangen werden können, den übrigen aber §. 111. der Verfassungsurkunde entgegenstehe.

Die provisorischen Commun-Representanten zu Burgstädt sind mit ihrem Gesuch um die baldige Entscheidung einer zwischen der Commun-Burgstädt und den dasigen Fleischern obwaltenden Differenz, in Gemäßheit §. 111. der Verfassungsurkunde, zurückgewiesen worden.

Die Gemeinde zu Proberschau ist mit ihrem Gesuch um Verminderung ihrer Steuern, Abgaben und Frohndienste, unter Bezugnahme auf §. 111. der Verfassungsurkunde, theils auf das Ablösungsgesetz, theils auf die zu erwartende neue Steuerregulirung, zu verweisen gewesen.

Man gelangt nunmehr zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Antrag des D. Haase zur Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher betreffend, befindet. Referent ist v. Carlowitz.

Man eröffnet die Berathung über den vorliegenden Gegenstand sofort mit dem speciellen Eingehen in die sub A. a. — h. des Deputationsberichts enthaltenen Punkte.

Da zu Punct a. nichts bemerkt wird, fragt der Präsident: Ist die Kammer damit einverstanden, die ertheilte Zusicherung, wie schon der nächsten Ständeversammlung der Entwurf eines Criminalgesetzbuches zur Berathung vorgelegt werden soll, dankbar anzuerkennen? Dieß wird einstimmig bejahet.

Man geht zu Punct h. und c. über.

Staatsminister v. Rönnert erklärt, daß auch das Ministerium die hier ausgesprochenen Ansichten vollkommen theile. Wenn es sich bisher noch nicht darüber ausgesprochen habe, so läge der Grund zum Theil darin, daß die Wahl der Deputation zur Begutachtung des Criminalgesetzbuches doch erst dann erfolgen könne, wenn darüber entschieden sei, wer aus der 2. Kammer auszutreten habe, also am Schlusse des gegenwärtigen Landtages, zum Theil aber auch darin, daß noch nicht abzuse-

hen sei, wie lange der gegenwärtige Landtag ohngefähr noch dauern und wie viel Zeit noch bis zum nächsten übrig bleiben werde. Sollte der gegenwärtige Landtag noch von sehr langer Dauer sein, so stelle sich freilich die Möglichkeit, das Criminalgesetzbuch längere Zeit vor der Eröffnung der nächsten Ständeversammlung bereit zu haben, als sehr problematisch dar; denn wenn auch die Ausarbeitung selbst nur einem Einzelnen übertragen werde, so dürfe doch die Mitwirkung des Ministerii hinsichtlich der Hauptgrundsätze nicht fehlen, wozu aber während des jetzigen Landtages kaum Zeit vorhanden sei. Ohne Zweifel aber werde die Regierung gegen den Schluß der gegenwärtigen Ständeversammlung sich bestimmt über das gewünschte Verfahren aussprechen können, und es sei daher den vorgeschlagenen Antrag zu stellen ganz unbedenklich.

Referent spricht die Ueberzeugung aus, daß der Angriff der Arbeit durch den damit zu beauftragenden Mann auf die längere oder kürzere Dauer des Landtages keinen Einfluß haben werde, worauf der

Präsident fragt: 1) Erklärt sich die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation unter b. einverstanden? 2) Genehmigt die Kammer den Vorschlag der Deputation unter c.? Beides wird einstimmig bejahet.

Der nun folgende Punct unter d. giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung, so daß der Präsident sofort zur Frage schreiten kann: Ist die Kammer mit dem Vorschlage unter d. einverstanden? Auch dieß wird einstimmig bejahet.

Man gelangt zu Punct e.

Staatsminister v. Rönnert: Er finde zwar gegen den Antrag kein Bedenken, müsse aber doch erinnern, daß die Regierung hierüber keine bestimmte Zusicherung abgeben könne, indem es zweifelhaft bleibe, ob sie solche zu erfüllen vermögen werde. Die Regierung könne sich keines Treubruchs gegen die Stände schuldig machen, und daher auch nichts versprechen, von dessen Möglichkeit sie nicht ganz gewiß überzeugt sei. Die Deputation habe selbst die Schwierigkeit solcher Arbeiten so richtig bezeichnet, daß er sich zur Unterstützung seiner Ansicht unbedenklich auf ihr eigenes Urtheil berufen könne; nur eine hauptsächlich Schwierigkeit sei noch zu erwähnen, die Auffindung von Männern, welche außer den übrigen Eigenschaften auch noch die nöthige physische und moralische Kraft besäßen, um einer so anhaltenden und schwierigen Arbeit ohne Unterbrechung vorstehen zu können. Ueberzeugt möge man sich aber halten, daß die Regierung zur Beschleunigung der Sache das Thrige, das Mögliche thun werde.

Prinz Johann schließt sich dieser Erörterung an, und wünscht, nach seinem bereits gestern geschenehen Vorschlage, dem in Gemäßheit des Punctes e. an die Regierung zu bringenden Antrage die Worte: „da möglich“ beigefügt zu sehen.

Der Präsident fügt hinzu, daß in diesem Puncte befindliche Beiwort „zuversichtliche“ wegfallen zu lassen.

Nachdem noch Referent erinnert hat, daß man sich durch diese Abänderungen des Deputationsgutachtens freilich noch weiter von der Ansicht der 2. Kammer entfernen werde, finden die